



**BUNDESGERICHTSHOF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

Vla ZR 170/21

Verkündet am:  
19. März 2024  
Bachmann  
Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 2024 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterinnen Möhring, Dr. Krüger, Wille und den Richter Liepin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16. August 2021 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Der Kläger kaufte am 21. März 2018 von einem Händler einen von der Beklagten hergestellten gebrauchten Mercedes-Benz V 220d, der mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 (Schadstoffklasse Euro 6) ausgerüstet ist. In dem Fahrzeug wird die Abgasrückführung abhängig von der Außentemperatur gesteuert und unter Einsatz eines sogenannten "Thermofensters" jedenfalls unter einer Temperatur von 0° C reduziert. Das Fahrzeug verfügt über eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung (KSR), die während der Warmlaufphase des Motors die Temperatur des Kühlwassers begrenzt, sowie über ein SCR-System mit zwei unterschiedlichen Modi zur Dosierung des zuzuführenden Harnstoffs.

3           Der Kläger hat zuletzt den Ersatz des Kaufpreises nebst Verzugszinsen abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe und Übergabe des Fahrzeugs, die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten sowie die Erstattung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nebst Verzugszinsen begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

4           Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

5           Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

6           Ein Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB bestehe nicht. Das Inverkehrbringen des Fahrzeugs begründe keine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung des Klägers. Selbst wenn das Thermofenster, die KSR oder die fehlende Zurückschaltung vom Onlinemodus in den effektiveren Füllstandsmodus als unzulässige Abschalteneinrichtung zu werten sein sollte, ergebe sich aus dem Vortrag des Klägers nicht, dass sie ausschließlich auf dem Prüfstand aktiviert sei. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FGV scheitere jedenfalls daran, dass die Vorschriften der EG-FGV keine Schutzgesetze darstellten.

II.

7            Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in  
allen Punkten stand.

8            1. Allerdings begegnet es keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das  
Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat,  
weil es dem Vortrag des Klägers keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein sitten-  
widriges Verhalten der Beklagten entnommen hat. Die von der Revision erhobe-  
ne Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe das Vorbringen des Klägers zur  
Prüfstandsbezogenheit der KSR unzutreffend gewürdigt, hat der Senat geprüft  
und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird gemäß § 564  
Satz 1 ZPO abgesehen.

9            2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-  
fungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung  
mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV aus Rechtsgründen abgelehnt hat. Wie der  
Senat nach Erlass des Berufungsurteils entschieden hat, sind die Bestimmungen  
der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2  
BGB, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller  
wahren, nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sin-  
ne der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Überein-  
stimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des  
Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil  
vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

10           Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klä-  
gers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl.  
BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27).

Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, NJW 2024, 361 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung getroffen.

### III.

11 Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, § 562 Abs. 1 ZPO, weil es sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, § 561 ZPO. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil diese nicht zur Endentscheidung reif ist, § 563 Abs. 3 ZPO. Sie ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

12 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, BGHZ 245, 237) die erforderlichen Feststellungen zu der - bislang lediglich unterstellten - Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung sowie gegebenenfalls zu den weiteren Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

C. Fischer

Möhring

Krüger

Wille

Liepin

Vorinstanzen:

LG Nürnberg-Fürth, Entscheidung vom 30.03.2020 - 10 O 6881/19 -

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 16.08.2021 - 5 U 1173/20 -